



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt am 20. November 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015):

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 9.650.200 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 11.642.900 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung und dem
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von | 1.992.700 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 2.500.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 88.500 Euro |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 2.500.000 Euro |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 1.580.000 Euro |

festgestellt.

Deckungsfähigkeit

Gemäß Finanzstatut § 11 werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist der Präsidentenfonds (Kostenart 68650).

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1 Nichtkaufleuten¹

- | | |
|--|-------|
| a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, | 35 € |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 € und bis 36.500 € | 52 € |
| c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500 € und bis 48.500 € | 105 € |

- 2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500 €
- 105 €

- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- | | |
|-------------------------------|-------|
| a) über 48.500 € bis 96.500 € | 210 € |
| b) über 96.500 € | 420 € |

In den Fällen 1. bis 2.3 b), in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.

¹ Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

- 2.4. allen Gewerbetreibenden, eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | mit einem Umsatz über 8,2 Mio. €
oder mehr als 100 Beschäftigte | 1.500 € |
| b) | mit einem Umsatz über 16,4 Mio. €
oder mehr als 200 Beschäftigte | 3.000 € |
| c) | mit einem Umsatz über 32,8 Mio. €
oder mehr als 250 Beschäftigte | 6.000 € |

dabei bleiben geringfügig Beschäftigte außer Ansatz. Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 420 € übersteigt.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015.
- Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfragen der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für 2015.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **2.000.000,00 Euro** aufgenommen werden.

Magdeburg, 20. November 2014



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Grundlage:

Satzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 12. April 1990 in der Fassung vom 17. April 2008 § 4 (2c):

„Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung die Festsetzung der Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt wird.“

Anlagen

Erfolgsplan 2015

		Plan
		Euro
1.	Erträge aus Beiträgen	8.000.000
2.	Erträge aus Gebühren	1.326.500
3.	Erträge aus Entgelten	5.900
4.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes fertiger und unfertigen Leistungen	0
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	188.200
	Betriebserträge	9.520.600
7.	Materialaufwand	1.942.100
8.	Personalaufwand	6.544.500
9.	Abschreibungen	222.400
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.789.500
	Betriebsaufwand	11.498.500
	Betriebsergebnis	-1.977.900
11.	Erträge aus Beteiligungen	0
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	116.600
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.000
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111.200
	Finanzergebnis	18.400
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.959.500
16.	Außerordentliche Erträge	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0
	Außerordentliches Ergebnis	0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
19.	Sonstige Steuern	33.200
20.	Jahresergebnis	-1.992.700
21.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr nach Ergebnisverwendung	0
22.	Entnahmen aus Rücklagen	1.992.700
23.	Einstellungen in Rücklagen	0
24.	Ergebnis	0

Magdeburg, den 20.11.2014



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Finanzplan 2015

		Plan Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.992.700
2.	AFA und Sonderposten	187.400
2a.	+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	222.400
2b.	Erträge aus Auflösung von Sonderposten (-)	-35.000
3.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	310.800
4.	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge(-) [bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio]	xxxxxxx
5.	+/- Verlust (+) / Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	xxxxxxx
6.	+ / - Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
7.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	xxxxxxx
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.494.500
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
11.	-Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-85.500
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
13.	-Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	0
14.	+Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	2.500.000
15.	-Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.414.500
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0
17b.	- Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0
20.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	920.000

Magdeburg, den 20.11.2014



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer